Nacken Hillebrand Partner

Das wichtigste zum Jahresende 2024

Dipl.-Kaufmann WP StB
Christoph Hillebrand

Inhalt

- ✓ Gibt es Neues zur Grundsteuer?
- ✓ Abgabefristen – Antrag auf Verlustbescheinigung?
- ✓ E-Rechnungen
- ✓ Meldepflicht elektronischer Kassensysteme
- ✓ Auslaufen der Inflationsausgleichsprämie
- ✓ Änderungsbestreben Förderung Elektromobilität und Förderung energetischer Maßnahmen am Eigenheim
- ✓ Änderungsbestrebungen bei Abschreibungen / GWG
- ✓ Tarifverlauf / Kinder / SolZ
- ✓ Verlustverrechnung Termingeschäfte
- ✓ Umsatzsteuervoranmeldungen und Kleinunternehmer
- ✓ Änderung Bekanntgabefiktion und AdV Zinsen
- ✓ Digitalisierung schreitet voran

Nacken Hillebrand Partner

- ✓ Grundsätzlich ab 1. Januar 2025 für Empfang/1. Januar 2027 für Versand
- ✓ Alle Rechnungen an inländische Unternehmer („b2b“)
- ✓ Gilt damit auch für
- ✓ Rechnung mit Übergang der Steuerschuldnerschaft
- ✓ Mieten mit Option zur Umsatzsteuer
- ✓ Kleinunternehmer
- ✓ Keine Änderung bei den Rechnungsbestandteilen
- ✓ Frist zur Rechnungserteilung bleibt bei 6 Monaten

Nacken Hillebrand Partner

E-Rechnungen – was ist zu tun?

Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen gilt nicht für:

- Leistungen an Nichtunternehmer
- Leistungen an Unternehmer für deren nichtunternehmerischen Bereich
- Leistungen an nichtunternehmerische juristische Personen
- Exporte bzw. innergemeinschaftliche Lieferungen
- Steuerfreie Leistungen nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG (z.B. steuerfreie Vermietung)
- Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro

E-Rechnungen – was ist zu tun?

Kurzfristige Ziele

- Voraussetzung für geplante verpflichtende transaktionsbasierte und digitale Meldung von B2B-Umsätzen an ein bundeseinheitliches Meldesystem
- Digitalisierung der Wirtschaft (v.a. auf der Rechnungseingangsseite)
- Verhinderung von manuellen Übertragungsfehlern

Langfristige Ziele

- Struktureller Bürokratieabbau durch Vereinfachung unternehmensinterner Prozesse
- Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug und dadurch Minderung der Mehrwertsteuerlücke von aktuelle ca. 7,4 Mrd. EUR
- VAT in the Digital Age (VIDA): Harmonisierung der Reportingverpflichtungen im grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleitungsverkehr innerhalb der EU
- Vorausgefüllte USt VA möglich (klappt bereits in Italien, z.T. auch schon in Frankreich)

Nacken Hillebrand Partner

E-Rechnungen – was ist zu tun?

§ 14 Abs. 1 S.2 bis 8 UStG „Rechnung ist…

jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsprozess bezeichnet wird. Eine Rechnung kann als elektronische Rechnung oder vorbehaltlich des Absatzes 2 als sonstige Rechnung übermittelt werden. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Eine sonstige Rechnung ist eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird.

Das strukturierte elektronische Format einer elektronischen Rechnung

1. muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß Richtlinie 2014/55/EU vom 16.04.2014 entsprechen oder
2. Kann zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass das Format die richtige und vollständige Extraktion der nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben aus der elektronischen Rechnung in ein Format ermöglicht, das der Norm nach Nummer 1 entspricht oder mit dieser interoperabel ist.

E-Rechnungen – was ist zu tun?

PDF

- Portable Document Format (PDF) ist ein Dateiformat, das zum elektronischen Austausch von Dokumenten verwendet wird
- Entspricht nicht der europäischen Norm 16931 und ist demnach kein gültiges E-Rechnungsformat

ZUGFeRD 2.0

- Hybrides Datenformat, das den Sichtbeleg und die eingebettete strukturierte XML zur elektronischen Weiterverarbeitung in einem Format enthält.
- Entspricht der europäischen Norm 16931 und ist demnach ein gültiges E-Rechnungsformat

Xechnung

- Ist ein Datenaustauschstandard für elektronische Rechnungen an öffentliche Auftraggeber (B2G)
- Entspricht der europäischen Norm 16931 und ist demnach ein gültiges E-Rechnungsformat

Nacken Hillebrand Partner

E-Rechnungen – was ist zu tun - Fahrplan?

1. Schritt

- Überprüfen Sie die eigenen internen Prozesse und passen Sie diese ggf. an, um eine effiziente Abwicklung der E-Rechnung zu ermöglichen
- Legen Sie Verantwortlichkeiten fest, um den E-Rechnungsworkflow zu steuern.

2. Schritt

- Legen Sie eine zentrale E-Mail-Adresse für den rechnungsempfang an. So haben Sie alle Rechnungen auf einen Blick gebündelt.
- Teilen Sie Ihren Geschäftspartnern/Lieferanten mit, dass Sie auf E-Rechnung umstellen und Rechnungen künftig an Ihre zentrale Rechnungsadresse geschickt werden sollen.
- Weisen Sie auch darauf hin, dass die Rechnung im Spam Ordner landen kann und dies in der Anfangsphase überprüft werden sollte, um keine Rechnung zu verpassen.

Änderungen, auf die man sich einstellen muss

- ✓ Meldepflicht für elektronische Kassensysteme
- ✓ Angaben für die Meldung

- Name des Steuerpflichtigen
- Steuernummer des Steuerpflichtigen
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
- Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Seriennummer des Sicherheitsmoduls
- Datum der Anschaffung
- Datum der Außerbetriebnahme

Änderungen, auf die man sich einstellen muss

✓ Meldepflicht für elektronische Kassensysteme

- Alle betroffenen elektronischen Aufzeichnungssysteme sind zu melden
- Grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme
- Das Mitteilungsverfahren steht ab dem 1. Januar 2025 zur Verfügung
- Die Mitteilung von vor dem 1. Juli 2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen ist bis zum 31. Juli 2025 vorzunehmen.
- Ab dem 1. Juli 2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme sind innerhalb eines Monats nach Anschaffung zu melden.
- Dies gilt ebenfalls für ab dem 1. Juli 2025 außer Betrieb genommene elektronische Aufzeichnungssysteme.

- Hinweis: Ausgenommen sind jedoch Taxameter und Wegstreckenzähler, die ohne eine technische Sicherheitseinrichtung verwendet werden und für die die Nichtbeanstandungsregelung der Finanzverwaltung (längstens bis 31. Dezember 2025) in Anspruch genommen wird.

Inflationsausgleichsprämie

- bis zu einem Betrag von **3.000 Euro** steuer- und sozialversicherungsfrei
- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
- vom Arbeitgeber in der Zeit vom **26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024**
- in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise
- Kann auch in mehreren Teilbeträgen gezahlt werden

Nacken Hillebrand Partner

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ Förderung der Elektromobilität:
- ✓ Einführung einer Sonderabschreibung für neu zugelassene vollelektrische Nullemissionsfahrzeuge (40% / 24% / 14% / 9% / 7% / 6%)
- ✓ (Beihilferechtliche Diskussion bleibt abzuwarten)
- ✓ Ausweitung der ¼- Regelung für private Nutzung betrieblicher vollelektrischer KfZ:
- ✓ 2019-2023 bis 60.000 € AK – ¼
- ✓ 2019-2023 über 60.000 AK – ½
- ✓ neu 2024-2030 neu bis 70.000 € AK - ¼ (eventuell nur bis 30.6.2024)
- ✓ Geplant 1.7.2024 – 31.12.2028 bis 95.000 € AK – ¼
- ✓ Geplant 1.7.2024 – 31.12.2028 über 95.000 € AK – 1/2

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ Vereinheitlichung der Fördervoraussetzungen energetische Maßnahmen am Eigenheim
- ✓ Gefördert werden die folgenden energetische Maßnahmen an einem Gebäude oder einer Wohnung:
  - Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken
  - Erneuerung von Fenstern oder Außentüren und Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes
  - Erneuerung oder Einbau von Lüftungsanlagen
  - Erneuerung der Heizungsanlage
  - Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind
  - Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- ✓ Daneben können auch die energetische Baubegleitung und Fachplanung steuerlich gefördert werden. Dafür muss diese von Energieberaterinnen und Energieberatern durchgeführt worden sein, die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zum Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude“ zugelassen sind. Dem gleichgestellt ist die Beauftragung von Energieeffizienz-Expertinnen oder -Experten der Energieeffizienz-Experten-Liste für Förderprogramme des Bundes

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ Vereinheitlichung der Fördervoraussetzungen energetische Maßnahmen am Eigenheim
- ✓ Sie können über drei Jahre verteilt 20 Prozent der Kosten der energetischen Maßnahme steuerlich absetzen. Die Höchstsumme der Förderung beträgt 40.000 Euro pro Wohnobjekt. Im Jahr des Sanierungsabschlusses und im Folgejahr sind jeweils 7 % (jeweils max. 14.000 €), im zweiten Folgejahr 6 % (max. 12.000 €) der Aufwendungen von der Einkommenssteuerschuld abzugsfähig. Kosten für eine energetische Baubegleitung und Fachplanung dürfen direkt zu 50 Prozent abgesetzt werden und müssen nicht über mehrere Jahre verteilt werden.
- ✓ vgl. auch andere Steuerermäßigung für haushaltsnahe Handwerkerleistungen

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ Verlängerung der degressiven Abschreibung
- ✓ 2020-2022 linear oder degressiv /2,5 faches der linearen AfA max 25%)
- ✓ 01/2023-03/2024 nur lineare Abschreibung
- ✓ 04/2024-12/2024 lineare Abschreibung oder degressiv (2-faches der linearen Abschreibung max 20%)
- ✓ Geplant 2025-2028 lineare Abschreibung oder degressiv (2,5-faches der linearen Abschreibung max 25%)

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ Geringwertige Wirtschaftsgüter und Poolabschreibung
- ✓ Aufzeichnungspflicht von GWG-Kosten von über 250 € soll entfallen
- ✓ Bundesrat fordert Anhebung der GWG-Grenze auf 1000 €
- ✓ Pool Abschreibung 250 € bis 1000 € Verteilung auf 5 Jahre
- ✓ Geplant 800-5000 € Verteilung auf 3 Jahre

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ Kinderfreibetrag und Kindergeld 2025 (geplant 255 € 2026 259 €)
- ✓ Ausbildungsfreibetrag (seit 2023 1200 €)
- ✓ Keine Kürzung mehr nach Ländergruppeneinteilung bei Studien und Wohnsitzverlagerung ins EU-Ausland

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ Kinderbetreuungskosten 2/3 der Aufwendungen, max. 4000 € /Kind als Sonderausgaben abzugsfähig
- ✓ Ab 2025 80 % max. 4.800 €?

- ✓ Unterhaltszahlungen bei Unterhaltspflicht (gilt nicht für Kinder iSd EStG) bei Geldzuwendungen nur noch bei Banküberweisungen anerkannt.
- ✓ Also zB keine Bargeldmitnahme bei Familienheimfahrten möglich.

- ✓ Behinderten-Pauschbetrag ab 2026 (Neufälle) nur noch, wenn festgestellte Behinderung von der mitteilungspflichtigen Stelle elektronisch übermittelt wird.

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ Tarifverlauf Anpassung Grundfreibetrag und Nullzone Solidaritätszuschlag
- ✓ Gefordert wurde eine höhere Anhebung, weil das Bürgergeld über dem Grundfreibetrag 2023/2024 liegt
- ✓ Auswirkung auf den abziehbaren Unterhaltsaufwand § 33a Abs. 1 EStG
- ✓ Abschaffung der StKl. Kombination III / V und Einführung der Kombination IV / IV mit Faktor (bis 2030)

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ Verlustverrechnung bei Termingeschäften iSv § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG (seit 2020)

- ✓ Verluste aus Termingeschäften dürfen nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Einkünften aus Stillhalterprämien verrechnet werden
- ✓ Eine Verlustverrechnung ist im Veranlagungsjahr nur bis zur Höhe von 20.000 € zulässig
- ✓ Nicht verrechnete Verluste werden auf Folgejahre – zeitlich unbefristet – vorgetragen.

ABER:

- ✓ BFH-Beschluss v. 07.06.2024 VIII B 113/23 (ADV)
- ✓ „Verlustverrechnung nicht mit allen Gewinnen aus Kapitalanlagen führt zu einer Ungleichbehandlung.“
- ✓ „Auch, weil die Verlustverrechnung nur in Höhe von 20.000 € zulässig ist, wohingegen die Verrechnung bei Aktiengeschäften unbegrenzt zulässig ist.“

Nacken Hillebrand Partner

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ Verlustverrechnung bei Termingeschäften iSv § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG (seit 2020)

- ✓ Laut JStG 2024 soll Verlustverrechnungsverbot § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG in noch allen offenen Fällen entfallen
- ✓ Umsetzung auf Ebene der Banken erst ab 1.1.2026

Abgeltungsteuer – Verluste

Verluste aus Kapitaleinkünften/Aktienverkäufen: für Verrechnung in Einkommensteuer-erklärung müssen Verlustbescheinigungen bei Kreditinstituten beantragt werden

Antrag für Steuererklärung 2023 bis spätestens 15. Dezember 2023 zu stellen

– zwei Verlustverrechnungstöpfe je Bank und Sparer:
  - 1. Verlustverrechnungstopf: Verluste aus Wertpapierverkäufen
  - 2. Verlustverrechnungstopf: Verluste aus sonstigen Kapitalanlagen

– Jedes Kreditinstitut verrechnet unterjährig Verluste mit Gewinnen;
bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern auch für alle Konten/Depots der Ehegatten/Partner (wenn gemeinsamer Freistellungsauftrag)

– Verlustbescheinigung sinnvoll, wenn Gewinne bei Bank 1 und Verluste bei Bank 2

Nacken Hillebrand Partner

DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt

DWS Depot: A/D (Bitte vollständig eintragen, z. B. A1234567)

DEP / EI

Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung

Hinweise → **Bitte beachten Sie, dass die Beantragung nur bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres möglich ist!**

Antrag **Beantragung einer Verlustbescheinigung für das laufende Jahr.**
Ich/Wir beantrage(n) für folgende nicht ausgeglichene Verluste eine Verlustbescheinigung:

→ **Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen.**

Depotinhaber	Evtl. weitere Depotinhaber
Nachname	Nachname
Vorname(n)	Vorname(n)
Straße	Straße
PLZ, Ort	PLZ, Ort

https://download.dws.com/download?elib-assetguid=67e387b977ed4000a219ebcc780b94a1

Nacken Hillebrand Partner

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ <u>Ist-Besteuerung und Vorsteuerabzug</u>
- ✓ Rechnung des Steuerberaters
- ✓ (Ist-Besteuerung)
- ✓ Juli 2024
- ✓ 1.000 EUR + 190 EUR (USt)
- ✓ bislang – Umsatzversteuerung bei Zahlungserhalt im Sept. 2024

- ✓ Leistungsempfänger
- ✓ (Soll-Besteuerung)
- ✓ Rechnungserhalt Juli 2024
- ✓ Zahlung im September 2024
- ✓ bislang – Vorsteuerabzug im Juli 2024

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ Vorsteuerabzug (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 UStG)
- ✓ Die Vorsteuer ist abziehbar, wenn der Unternehmer eine nach den
- ✓ §§ 14, 14a UStG ausgestellte Rechnung besitzt und soweit eine Zahlung auf eine ausgeführte Leistung geleistet worden ist, wenn der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinnahmten
- ✓ Entgelten (§ 20) berechnet. NEU!!!

- ✓ Rechnungsangabe (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6a UStG)
- ✓ Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten, sofern der Unternehmer
- ✓ die Steuer nach § 20 UStG berechnet.

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ Kleinunternehmer § 19 UStG
- ✓ Blick in das Gesetz: § 19 Abs. 1 UStG (bislang)
- ✓ Die für steuerbare Umsätze i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG geschuldete
- ✓ Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn der Umsatz i.S.d. § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG zuzüglich der darauf entfallenden Steuer
- ✓ Rückblick: im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 EUR nicht überstiegen hat und
- ✓ Aktuelles Jahr: im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Nacken Hillebrand Partner

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ Neuregelung: § 19 Abs. 1 UStG
- ✓ Ein von im Inland ansässigen Unternehmern bewirkter Umsatz i.S.d.
- ✓ § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG ist steuerfrei, wenn der Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) im vorangegangenen
- ✓ Kalenderjahr 25.000 EUR nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 EUR nicht überschreitet.
- ✓ Prognoseentscheidung entfällt, sobald überschritten, übersteigender Betrag steuerpflichtig EU-Kleinunternehmer

Nacken Hillebrand Partner

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ Umsatzsteuervoranmeldungen
- ✓ Erhöhung der Schwellenwerte 1.000 € -> 2.000 € (nur Jahresmeldung)
- ✓ Erhöhung der Schwellenwerte 7.500 € -> 9.000 € (nur Vierteljahresmeldung)

- ✓ Wirtschafts-Identifikationsnummer
- ✓ Zur eindeutigen Identifizierung wird jedem wirtschaftlich Tätigen durch das BZSt eine W-IdNr. stufenweise ohne Antragstellung ab November 2024 zugeteilt.
- ✓ Allen, denen bis 30.11.2024 eine Ust IdNr. zugeteilt wurde.
- ✓ Alle anderen erhalten Mitteilung ab 1.7.2025

Neues zur Verzinsung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis

- ✓ Verzinsung von Steuernachforderungen/-erstattungen seit 2019 0,15 %/Monat
- ✓ Beginn des Zinslaufs 15 Monate nach Ablauf des Kj.
- ✓ Für die VZ 2019 bis 2021 beginnt im Regelfall der Zinslauf jeweils 6 Monate später, demnach für 2019 am 1.10.2021, für 2020 am 1.10.2022, für 2021 am 1.10.2023, für 2022 am 1.9.2024, für 2023 am 1.7.2025 und für 2024 am 1.6.2026.
- ✓ Stundungszinsen, Hinterziehungszinsen, Zinsen bei AdV weiter 0,5 %/Monat ABER
- ✓ Vorlagebeschluss BFH 8.5.2024 an BVerfG Az 1 BvL 8/24 – Höhe der AdV Zinsen unvereinbar mit dem Grundgesetz?

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ Änderung der Bekanntgabe Fiktion bei postalisch oder elektronisch übermittelten Steuerbescheiden
- ✓ Am vierten Tag nach Aufgabe zur Post bzw. nach Absendung
- ✓ Bekanntgabe Vermutung gilt nicht, wenn der schriftliche Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
- ✓ Im Zweifel hat die Behörde den Zugang und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.
- ✓ Gilt für alle Veraltungsakte, die nach dem 31.12.2024 zur Post gegeben werden bzw. elektronisch übermittelt werden.

Nacken Hillebrand Partner

Restanten aus dem Jahr 2023

I. Steuerliche Hinweise
II. Erbrechtliche und erbschaft-/schenkungsteuerliche Hinweise
III. Grundbesitzbewertung und Grundsteuer

I. Steuerliche Hinweise

1. Informationen für Unternehmer
   - 1.1 Viertes Corona-Steuerhilfegesetz
   - 1.2 Geplante Änderungen bei Betriebsprüfungen
   - 1.3 Fristablauf bei Meldungen zum Transparenzregister
   - 1.4 Praxishinweise zu elektronischen Kassen
   - 1.5 Aufwendungen für Klimaschutzmaßnahmen als Betriebsausgaben
   - 1.6 Erhöhung der Entgeltgrenze für Midi- und Minijobs
   - 1.7 Einführung eines Gesellschaftsregisters für GbR
   - 1.8 Transparente Arbeitsbedingungen – Änderungen im Nachweisgesetz
   - 1.9 Aktuelle BFH-Rechtsprechung

AUSGEZEICHNET TOP Steuerberater FOCUS-MONEY-TEST 2020

1.1 Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

Verlängerung bei der erweiterten Verlust-rechnung

=> Höchstbetrag beim Verlustrücktrag in ESt bzw. KSt: 10 Mio. €

=> Höchstbetrag bei Einzelunternehmen bei Zusammen-veranlagung: 20 Mio. €

=> bislang Möglichkeit zum Verlustrücktrag bei 1 Mio. € bzw. 2 Mio. € bei Zusammenveranlagung

Verlustrücktrag auch 2022 und 2023

- Verlustrücktrag kann ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet werden
- im Gegenzug kein teilweiser Verzicht auf Anwendung des Verlustrücktrags ab Verlustentstehungsjahr 2022 mehr möglich

1.2 Geplante Änderungen bei Betriebsprüfungen

Umsetzung von Änderungen und Verschärfungen in der Praxis der steuerlichen Außenprüfung

=>

Entwurf beinhaltet folgende Themen, die für Prüfungen der Jahre ab 2023 bzw. nach dem 31.12.2024 gelten sollen

Ab 2023:

- Vorab-Festlegung von Prüfungsschwerpunkten
- Nutzung elektronischer Kommunikation

Nach dem 31.12.2024:

- Teilabschluss der Prüfung
- Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen
- Begrenzung der Ablaufhemmung

1.2 Geplante Änderungen bei Betriebsprüfungen

Vorab-Festlegung von Prüfungsschwerpunkten

Möglichkeit, Schwerpunkte bereits zu Beginn der Prüfung festzulegen

→ Klare Entlastung

! Aber: Es ist davon auszugehen, dass das Finanzamt künftig kritische Bereiche noch genauer unter die Lupe nimmt

1.3 Fristablauf bei Meldungen zum Transparenzregister

Geldwäschepräventionsregelungen	Verpflichtete

Institutionen und Unternehmen müssen als „Verpflichtete“ Identität ihrer Kunden klären
Verdachtsfall: Meldung an Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen
Dreh- und Angelpunkt: Feststellung des „wirtschaftlich Berechtigten“
	▪ juristische Personen
	▪ ins Handelsregister eingetragene Personen-gesellschaften u.a.
	  ▪ OHGs
	  ▪ KGs
	▪ sonstige Vereinigungen

Übergangsfristen, je nach (Rechts-)Form des Meldepflichtigen

AUSGEZEICHNET TOP Steuerberater FOCUS-MONEY-TEST 2020

1.3 Fristablauf bei Meldungen zum Transparenzregister

Gesellschaftsform	Frist
▪ Aktiengesellschaft ▪ Kommanditgesellschaften auf Aktien	31.03.2022
▪ GmbHs ▪ Genossenschaften ▪ Partnerschaften	30.06.2022
▪ Personengesellschaften mit Handelsregistereintrag ▪ bestimmte Trusts und Treuhänder ▪ Stiftungen ▪ Vereinigungen mit Sitz im Ausland und deutschen Immobilien	31.12.2022

1.7 Einführung eines Gesellschaftsregisters für GbR

- Die meisten Personengesellschaften (z. B OHG, KG) müssen schon vom Handelsgesetzbuch her in das Handelsregister eingetragen werden
- für GbR bislang kein öffentliches Register
- rechtlicher Wildwuchs: keine notarielle Prüfung von Identität und Geschäftstätigkeit der Beteiligten an GbR
- Gem. **Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz** Einführung eines Gesellschaftsregisters zum 01.01.2024

Eintragung steht Gesellschaftern der GbR frei, ist aber Bedingung für wirtschaftlich bedeutsame Transaktionen

Inhaltsübersicht

1. Informationen für Unternehmer
2. Informationen für GmbH-Geschäftsführer
3. Informationen für Haus- und Grundbesitzer
4. Informationen für Kapitalanleger
5. Informationen für alle Steuerzahler

AUSGEZEICHNET TOP Steuerberater FOCUS-MONEY-TEST 2020

Inhaltsübersicht

2. Informationen für GmbH-Geschäftsführer

2.1 Online-Gründung und Beurkundung bei GmbH nun möglich

2.2 Steuerliche Behandlung von Gesellschafterdarlehen

AUSGEZEICHNET TOP Steuerberater FOCUS-MONEY-TEST 2020

2.2 Steuerliche Behandlung von Gesellschafterdarlehen

Verluste aus Darlehen als nachträgliche Anschaffungs-kosten

=> Steuerliche Geltendmachung des Verlustes

=> Hätte ein Dritter ein Darlehen gewährt?

Voraussetzung: Darlehen wurde aus einer gesellschaftsrechtlichen Veranlassung heraus gegeben

=>

- nur der (noch) werthaltige Teil führt zu nachträglichen Anschaffungskosten
- nicht werthaltige Teil kann ggf. bei den Einkünften aus Kapitalvermögen steuermindernd berücksichtigt werden

Nacken Hillebrand Partner

Inhaltsübersicht

1. Informationen für Unternehmer
2. Informationen für GmbH-Geschäftsführer
3. Informationen für Haus- und Grundbesitzer
4. Informationen für Kapitalanleger
5. Informationen für alle Steuerzahler

AUSGEZEICHNET TOP Steuerberater FOCUS-MONEY-TEST 2020

Inhaltsübersicht

3. Informationen für Haus- und Grundbesitzer

3.1 Neues zur erweiterten gewerbesteuerlichen Grundstückskürzung

3.2 Neues zur energetischen Gebäudesanierung

3.3 Photovoltaik und Steuern

3.4 Neuerungen bei der Gebäudeabschreibung

3.2 Neues zur energetischen Gebäudesanierung

Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum

- Seit 01.01.2020 nach § 35c EStG steuerlich absetzbar
- Befristetet auf Zeitraum von 10 Jahren

- Steuerermäßigung:
  - 20 % der Aufwendungen,
  - maximal 40.000 €
- Investitionsobergrenze 200.000 €

- Abzug von der ESt im Jahr des Maßnahmenabschlusses und im folg. Kalenderjahr
- Höhe: maximal 7 % des Aufwands, höchstens jeweils 14.000 €
- im 3. Kalenderjahr 6 %, max. 12.000 €

! 50 % der Kosten für Energieberater auf die ESt anrechenbar

AUSGEZEICHNET TOP Steuerberater FOCUS-MONEY-TEST 2020

3.3 Photovoltaik und Steuern

bisher	Jahressteuergesetz 2022

Stromeinspeisung ins Netz:
▪ Vergütung = betriebliche Einnahmen aus Gewerbebetrieb
▪ Meldung an das Finanzamt
▪ Abgabe einer EÜR
▪ Eigenverbrauch als steuerpflichtige Einnahmen
▪ Kapazität bis 10 KW: Wahlrecht, Betrieb der Anlage als sog. Liebhaberei -> neutrale Behandlung bei Einkommensteuer
	Ertragsteuerbefreiung geplant:
	▪ Einnahmen aus Photovoltaikanlagenbetrieb werden steuerfrei gestellt
	▪ Voraussetzung:
	  ▪ Einfamilienhäuser, nicht zu Wohnzwecken dienende Gebäude
	  ▪ Gesamtleistung max. 30 kW (peak)
	▪ ab 1. Januar 2023
	▪ Steuerbefreiung unabhängig von Verwendung des erzeugten Stroms

3.3 Photovoltaik und Steuern

bisher

Stromeinspeisung ins Netz:

- umsatzsteuerpflichtige Leistung
- Abführen von 19% auf den Nettobetrag an das FA
- Umsatzsteuervoranmeldungen + Umsatzsteuerjahreserklärung
- Eigenverbrauch unterliegt der Umsatzsteuer
- Erstattung der Umsatzsteuer aus der Anschaffung

Jahressteuergesetz 2022

Nullsteuersatz:

- Für Lieferung und die Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern
  - Wohngebäude
  - öffentliche Gebäude
- Voraussetzung: Es handelt sich um eine Leistung an den Betreiber der Photovoltaikanlage

Hinweis:

- Inanspruchnahme der sog. Kleinunternehmerregelung ohne finanzielle Nachteile möglich

3.4 Neuerungen bei der Gebäudeabschreibung

Bisher:
Jährlich Abschreibungssatz von 2%

~~Berechnung in Ausnahmefällen nach tatsächlich kürzerer Nutzungsdauer möglich~~ → ~~Schnellere steuerliche Nutzung von Anschaffungs-/ Herstellungskosten eines Grundstücks~~

Anhebung des Abschreibungssatz auf künftig 3 % → Abschreibungsdauer von etwas mehr als 33 Jahre

Inhaltsübersicht

1. Informationen für Unternehmer
2. Informationen für GmbH-Geschäftsführer
3. Informationen für Haus- und Grundbesitzer
4. Informationen für Kapitalanleger
5. Informationen für alle Steuerzahler

Inhaltsübersicht

4. Informationen für Kapitalanleger

4.1 Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen

4.2 Geplante Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags

4.3 Ehegattenübergreifende Verlustverrechnung

4.1 Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen

Steuerliche Behandlung

BMF Schreiben zur ertrag-steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen

- Gegenstand: virtuelle Währungen (sog. Currency-Token)
- andere Tokenformen wie NFTs werden nicht behandelt

Kryptowährungen:

- materielle nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter
- keine Zahlungsmittel
- keine Kapitalanlage wie z.B. Aktien
- Abschreibung nur bei dauerhaften Wertschwankungen

4.1 Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen

Privatvermögen

- Kauf und Verkauf nur bei Laufzeit >1 Jahr steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft
- Freigrenze von 600 € p. a.
- Verrechnung von Verlusten aus Verkauf von Kryptowährungen nur mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungs-geschäften möglich

Staking oder Lending

- Generieren von Einkünften: sog. rewards
- Art Miete (neue Tocken): sonstige Einkünfte sind steuerpflichtig (persönlicher Steuersatz)
- Freigrenze von 256 € p. a.

Betriebsvermögen:

- sämtliche Einkünfte sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen
- keine Haltefristen oder Freigrenzen
- keine Kapitalanlagen wie z. B. Aktien
- Einkünfte aus Mining sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Inhaltsübersicht

1. Informationen für Unternehmer
2. Informationen für GmbH-Geschäftsführer
3. Informationen für Haus- und Grundbesitzer
4. Informationen für Kapitalanleger
5. Informationen für alle Steuerzahler

II. Erbrechtliche und erbschaft-/schenkungsteuerliche Hinweise

1. Nachlassregelung – Konflikte
2. Absicherung des Ehegatten
3. Problemkinder
4. Patchworkkonstellationen
5. Kinderlose Familien
6. Auslandsberührung
7. Unternehmen
8. Steuerliche Gestaltung

Nacken Hillebrand Partner

Wann besteht Anlass „etwas zu regeln“?

Durch Verfügung von Todes wegen:

1. Konflikte sind „vorprogrammiert“
2. Absicherung des Ehegatten
3. „Problemkinder“
4. Patchwork-Konstellationen
5. Kinderlose Familie
6. Auslandsberührung
7. Unternehmen in der Familie
8. Steueroptimale Gestaltung („Steuerfalle“ Berliner Testament – Supervermächtnis)

Wann besteht Anlass „etwas zu regeln“?

<u>Durch Verfügung zu Lebzeiten</u>

1. Schenkung unter Nutzungsvorbehalt
2. Kettenschenkung
3. Familienpool

1. Konflikte sind „vorprogrammiert“

Erbengemeinschaft ist eine Gesamthand

- Alleinverfügungsrecht nur über Erbteil (nur notariell), Vorkaufsrecht der Miterben
- Kein Anspruch auf bestimmte Gegenstände
- Auseinandersetzung, notfalls durch Teilungsversteigerung

Konflikte entstehen durch

- unterschiedliche(n) Finanzbedarf, Ziele
- Unterschwellige Konflikte, die wenig oder nichts mit der Erbschaft zu tun haben

1. Konflikte sind „vorprogrammiert“ - Gestaltungsmöglichkeiten

- Teilungsanordnung oder Vermächtnisanordnung durch Testament
- Ausschluss der Auseinandersetzung (ggf. nur für bestimmte Gegenstände)
- Lebenslanges Nutzungsrecht
- Anordnung der Testamentsvollstreckung, ggf. mit der Anordnung von Auflagen
- Erbengemeinschaft, wenn möglich, vermeiden

2. Absicherung des Ehegatten

- Sollte im Vordergrund stehen
- Kann dem Ehegatten eine Erbengemeinschaft mit den Kindern zugemutet werden?
- Vor- und Nachteile des „Berliner Testaments“
- Entspricht Vorstellung vieler
- Absicherung des Ehegatten
- Aber: steuerliche Nachteile durch zwei Erbgänge (x)
- Absicherung des Ehegatten vor Ansprüchen der Kinder:
- Pflichtteilsansprüche bei Tod des Erstversterbenden
- Aber: Pflichtteilsstrafklausel (ggf. kombiniert mit aufschiebend bedingtem Vermächtnis)
- Vermeidung einer Bindung des Längstlebenden

2. Absicherung des Ehegatten

- Vermeidung von PT-Ansprüchen durch Übertragung zu Lebzeiten? (beachte § 2325 III BGB)
- „Güterstandsschaukel“
- Übertragung von Immobilie mit Rückforderungsvorbehalt bei Vorversterben des Empfängers
- Absicherung des Ehegatten durch Lebensversicherung

3. Problemkinder

➢ Strategien beim „überschuldeten Erben“

- „Generationensprung“
- Testamentsvollstreckung mit Vor- und Nacherbfolge
- Pflichtteilsverzichtsvertrag

➢ Das „Behindertentestament“

➢ Schutz des überlebenden Ehegatten vor Pflichtteilsansprüchen

4. Patchwork-Konstellation

Drei unterschiedliche Gestaltungsziele denkbar:

1. Sicherung des Nachlasses für die „eigenen Kinder“
2. weitgehender Ausschluss einseitiger Kinder von der Erbfolge
3. Gleichbehandlung möglichst aller Kinder bei „gefestigter Patchworkfamilie“

4. Patchwork-Konstellation

Gestaltungsziel: Sicherung des Nachlasses für die eigenen Kinder

- Was passiert bei Nichtregelung?
- Option: Nutzungsrecht statt Substanz
- Erbvertragliche Bindung
- Störfaktor: Zugewinnausgleich durch güterrechtliche Lösung
- Störfaktor: Sorgerecht des anderen Elternteils

4. Patchwork-Konstellation

Gestaltungsziel: Ausschluss des Stiefkindes

- Der „superbefreite Vorerbe“
- Aufschiebend bedingtes Herausgabevermächtnis auf den Überrest

Gestaltungsziel: Gleichbehandlung

- Berliner Testament
- Störfaktor: Pflichtteil
- Bindungswirkung/Zuwendungsverzicht von Stiefkindern

6. und 7. Auslandsberührung + Unternehmen

Ausländische Staatsangehörigkeit des Erblassers,

Auslandsvermögen

Bei Unternehmen: Vielzahl von Nachfolgefragen

8. Steueroptimale Gestaltung

Verfügung von Todes wegen

1. „Steuerfalle“ Berliner Testament
2. Entschärfung durch Supervermächtnis

Verfügung zu Lebzeiten

1. Schenkung unter Nutzungsvorbehalt
2. Kettenschenkung
3. Familienpool

II. Erbrechtliche und erbschaft-/schenkungsteuerliche Hinweise

1. „Steuerfalle“ Berliner Testament
2. Berliner Testament mit „Super“-Vermächtnis

1. „Steuerfalle“ Berliner Testament

- Grundfall: Ehepaar (beide 60) mit drei Kindern. Kein Streit. Vermögen: 4,5 Mio. (gleich verteilt), davon Eigenheim 1,5 Mio.
- 2 widerstreitende Interessen:

(1) vorrangig: der überlebende Ehegatte soll abgesichert sein; der überlebende Ehegatte soll erstmal alles „verbrauchen“ dürfen, nach dessen Tod sollen die Kinder gleichmäßig bedacht werden

(2) Aber: es sollen nicht mehr Steuern gezahlt werden, als nötig

„Problem“:
Todeszeitpunkt und Todesreihenfolge sind ungewiss

Dem Ehegatten soll eine Erbengemeinschaft mit den Kindern nicht „zugemutet“ werden (Achtung: Schwiegerkinder)?

Entspricht Vorstellung Vieler

Absicherung des Ehegatten

Aber: Pflichtteilsansprüche durch Kinder sind möglich

Aber: steuerliche Nachteile durch zwei Erbgänge

Berechnung „Berliner Testament“ für konkreten Fall (siehe die folgende Folie)

2. Berliner Testament mit „Super“-Vermächtnis

Bedeutet: der Erstversterbende setzt zugunsten der Kinder ein Vermächtnis aus.

Besonderheit: Art und Höhe (und ggf. Zeitpunkt) bestimmt der Überlebende.

Vorteil 1: Der Überlebende kann dann noch abschätzen, wieviel er noch „benötigt“ – hängt vom Alter ab.

Vorteil 2: latenten Pflichtteilsansprüchen kann begegnet werden

Evtl. zu kombinieren mit einer TV –Vollstreckung über Vermächtnis

Berechnung für folgenden Fall: Ehemann stirbt mit 80. Ehefrau will Haus für sich behalten und benötigt noch 500.000,00 €, Rest soll daher direkt an die Kinder gehen.

Schenkung – grundsätzliche Erwägungen

- Klassiker: Übertragung Immobilie auf Kind
- Häufig geäußerte Motive
  - „aus steuerlichen Gründen“
  - „Vermögen vor dem Sozialamt sichern“
  - „ich will alles in trockenen Tüchern“
  - „ich habe keine Kraft (oder Lust) mehr, mich um alles zu kümmern“
  - Ausstattung der Kinder
  - „Pflichtteil minimieren“
  - „Kind macht Druck“ (nicht explizit geäußert)
  - Nur am Rande: „Haftungsflucht“, „Erbenflucht“

Alles schon zu Lebzeiten regeln? Sinnvoll?

1. Schritt: Fehlvorstellungen beseitigen

- Vermögen unterschreitet Freibetrag
- Widerruf der Schenkung bei Verarmung; Verwandtenunterhalt
- Wenn das Kind „Druck“ macht: verbessert sich die Situation nach Übertragung?

Die übrigen Motive können Sinn machen

- Ordnung der Verhältnisse, Übertragung der Verantwortung, Ausstattung der Kinder,
– Pflichtteilsminimierung und ggf. Steuerminimierung / -vermeidung

Regelungsinhalte

Am Beispiel „Übertragung Immobilie auf Kind“

- „Rückfallklausel“ (1)
- Nießbrauchsrecht (2)
- Wohnrecht
- Pflegeverpflichtung
- Rentenverpflichtung

Teilweise erhebliche steuerliche (x) Auswirkungen, sowohl auf

Ertragsteuer, als auch auf Erbschaft/Schenkungsteuer

Nießbrauch und Wohnrechte

- Nießbrauch zählt schenkungsteuerlich als reale Schuld

- Wert der Schenkung = Wert der „Immobilie“ ./. Hochgerechnete Mieterträge (amtl. Sterbetabelle, durchschnittl. Lebenserwartung f. Männer und Frauen)

Alternative 1 „Übertragung der Immobilien unter Nießbrauchsvorbehalt“: aber hier werden nicht alle Regelungsziele erreicht

Alternative 2: Errichtung eines „Familienpools“

- Rechtsform (Maßgabe: Eltern sitzen weiterhin am „Steuerknüppel“)

- Einbringung der Immobilien (2 Verfahrensweisen)

- Erwerb/Übertragung von Anteilen

- Einräumung von Rückforderungsrechten in bestimmten Fällen

- Einräumung von Nießbrauchsrecht an Gesellschaftsanteil

- Gesellschaftsvertragliche Regelungen zum „Zusammenhalt“ und „Stammesregeln“

Pflichtteilsminimierung durch Übertragung zu Lebzeiten?

Andere Möglichkeiten sind beschränkt:

- Pflichtteilsentziehung
  §§ 2333 ff. BGB – schwierig, Beweislage
- Notarieller Pflichtteilsverzicht ggf. gegen Zahlung
- Pflichtteilsanrechnung (§ 2315 BGB) bei Schenkungen → ausdrücklich, beweisbar

Übertragung minimiert Pflichtteil Dritter (10-Jahresfrist, abschmelzend, § 2325 BGB)

Aber: kein Anlaufen der 10-Jahresfrist bei Nutzungsvorbehalt

2. Kettenschenkung

V schenkt Ehefrau M 500.000 EUR und Tochter T 400.000 EUR. M schenkt später an T 400.000 EUR weiter.

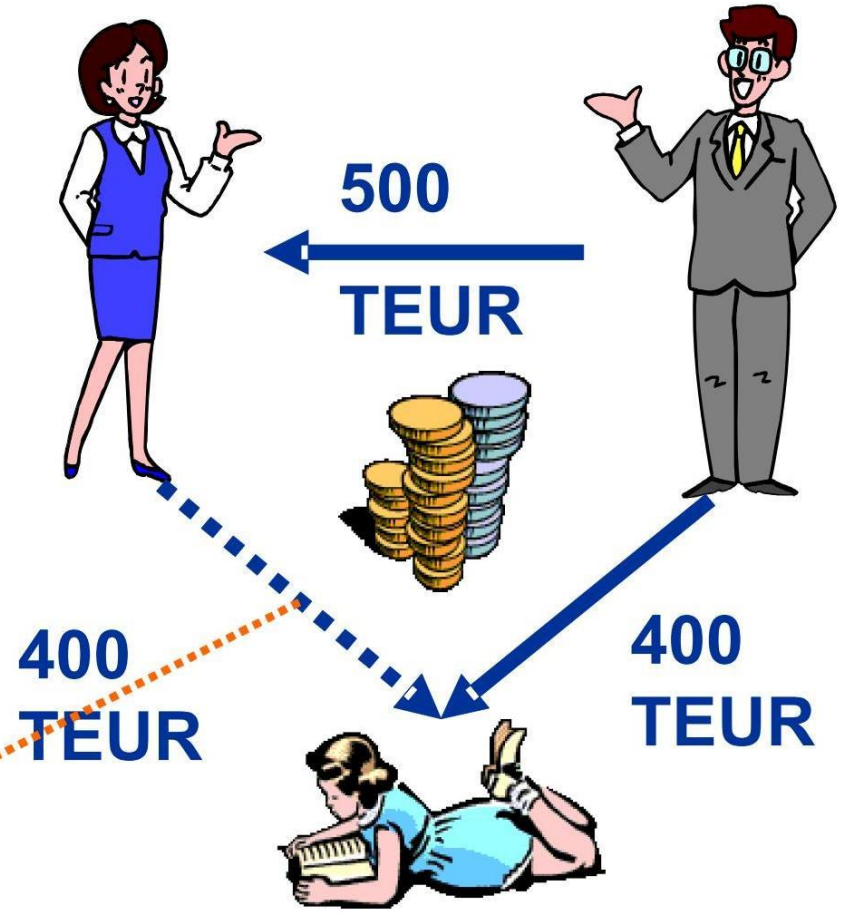

„Schamfrist“ beachten !

3. Der „Familienpool“

Familienpersonengesellschaft

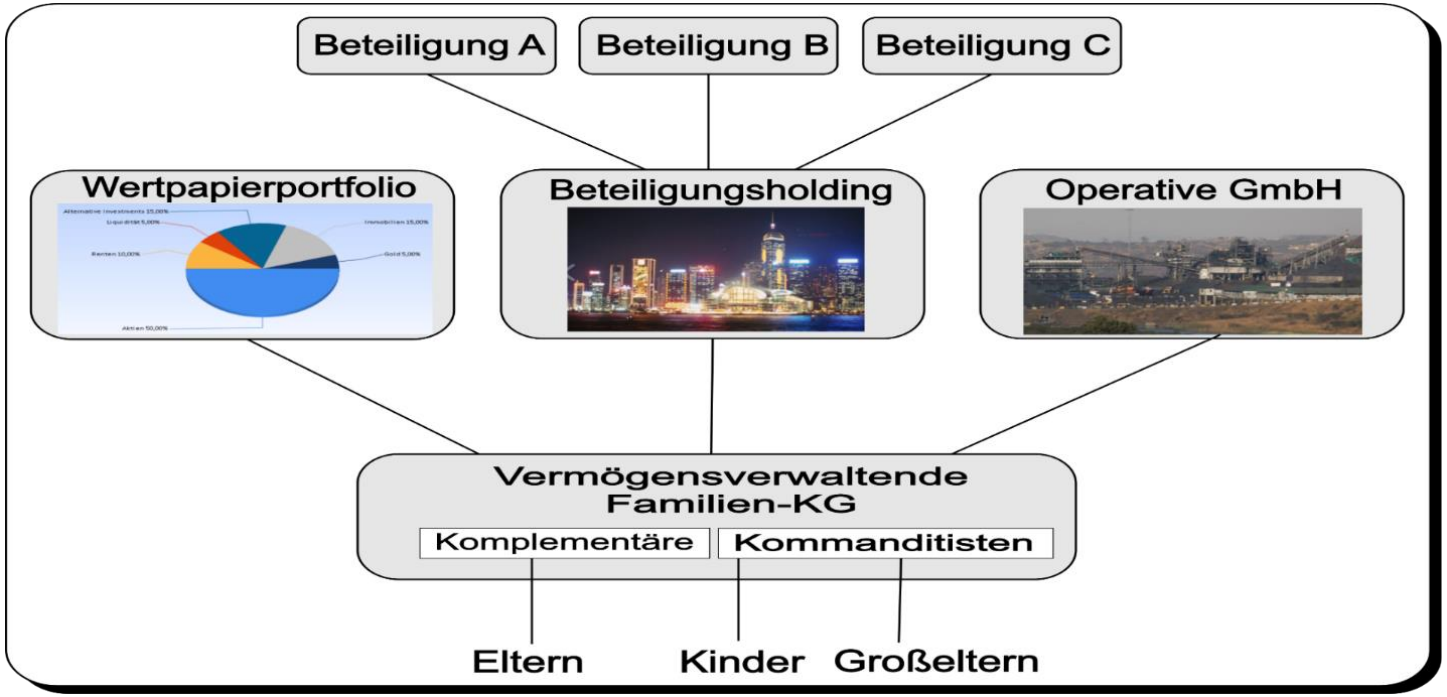

Familienpersonengesellschaft

- Rechtsform
- Gesellschaftsvertrag VOR Testament
- Vermögen gehört der Gesellschaft, NICHT den Einzelnen
- Definition von Stimmrechten z.B. bei Familienstämmen
- Einheitliche Willensbildung
- Nur 1 Vertretungsorgan
- Nur 1 Steuererklärung

III. Grundbesitzbewertung und Grundsteuer

Nacken Hillebrand Partner

WP/ StB Christoph Hillebrand
Nacken Hillebrand Partner GmbH
Oststr. 11-13, 50996 Köln

Telefon: 0221 / 935521-33
Telefax: 0221 / 935521-99

Email: christoph.hillebrand@nhp.de

Nacken Hillebrand Partner

Vielen Dank!